

An die Nutzerinnen und Nutzer
des Zentralen Testamentsregisters
der Bundesnotarkammer

Stand der Information: Februar 2022

Europäische Testamentsregisterverknüpfung (RERT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie darüber informieren, dass es ab sofort über das Zentrale Testamentsregister möglich ist, eine Abfrage zu etwa vorhandenen Verwahrangaben über erbfolgerrelevante Urkunden **bei den nationalen Testamentsregistern in Bulgarien, Estland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Niederlanden, Polen, Rumänien, Ungarn und Russland** (durch Vermittlung der Notarkammer Sankt Petersburg) zu stellen. Diese (hier so sogenannte) europäische Testamentsregisterverknüpfung erfolgt über eine elektronische Kommunikationsplattform „RERT“, auf die das Zentrale Testamentsregister Zugriff hat. Wie Sie eine RERT-Anfrage zu einem der oben genannten ausländischen Testamentsregister initiieren, ist in diesem Dokument näher beschrieben.

1. Anfrage nur nach Eintritt des Sterbefalls

Die Auskunft aus einem über RERT verbundenen ausländischen Testamentsregister darf immer **nur nach dem Tod des Erblassers** ersucht und erteilt werden. Über den Tod des Erblassers muss die anfragende Stelle positive Kenntnis besitzen, typischerweise also im Besitz einer Sterbeurkunde oder eines sonstigen, hinreichenden Todesnachweises sein. Ein Zweifelsfall i.S.d. § 351 Satz 2 FamFG genügt nicht. Der Todesnachweis muss dem ZTR nicht urkundlich vorgelegt werden.

2. Anfrage-Formular

Die RERT-Auskunft erfolgt nur auf Antrag. Das Zentrale Testamentsregister stellt Ihnen **in der ZTR-Webanwendung** unter dem Menüpunkt „Hilfe“ > „Testamentsregisterverknüpfung (RERT)“ ein entsprechendes Antragsformular bereit:



Das Formular ist im **PDF-Format** erstellt. Es kann unter Verwendung einer üblichen Anzeigesoftware **direkt am Bildschirm ausgefüllt** und als ausgefülltes Dokument auch **lokal abgespeichert** werden.

Entsprechend der Vorgaben des Betreibers von RERT untergliedert sich das Formular nach Angaben zur **anfragenden Stelle**,

1 Angaben zur abfragenden Stelle

Gericht / Notar/in (Name, Ort) *	Aktenzeichen	Ansprechpartner (Name/Durchwahl)
----------------------------------	--------------	----------------------------------

Angaben zum **Sterbefall**

2 Angaben zum Sterbefall

Sterbedatum (TT/MM/JJJJ) *	Sterbeort	Sterbestandesamt	Sterberegister-Nr.
----------------------------	-----------	------------------	--------------------

und zum **Erblasser**, auf den sich die Abfrage bezieht:

3 Angaben zum Erblasser

Anrede Frau Herr	Familienname *	Geburtsname (falls abweichend)
Vorname *	<input type="button" value="+"/> Für weitere Vornamen „+“ klicken <input type="button" value="-"/> weitere Vornamen durch „-“Klick entfernen	
ggf. weitere Vornamen	ggf. weitere Vornamen	ggf. weitere Vornamen
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) *	Geburtsort	Geburtsland *
Geburtenregister-Nr.	Geburtsstandesamt	
Nachname des Ehegatten / Lebenspartners des Erblassers		
Straße und Hausnummer		Adresszusatz
Postleitzahl	Ort	
Land Deutschland		

Bitte beachten Sie ergänzend die folgenden **Ausfüllhinweise** des Betreibers von RERT:

- Es sollten alle **Vornamen** so eingetragen werden, wie sie in der Sterbeurkunde aufgeführt sind;
- ist dem Sterbenachweis das **Geschlecht** des Erblassers nicht eindeutig zu entnehmen, wählen Sie im Feld „Anrede“ bitte „nicht angegeben“ aus;
- optional kann der **Nachname des Ehegatten/Lebenspartners** des Erblassers angegeben werden. Es können (alternativ oder kumulativ) auch die Nachnamen **früherer** Ehegatten/Lebenspartner angegeben werden. Die Angabe eines **Vornamens** des Ehegatten/Lebenspartners ist nicht vorgesehen;
- die RERT-Suchmaske differenziert aufgrund länderspezifischer Besonderheiten nicht nach Geburts- und Nach- bzw. Familienname. Wir regen an, dass Sie im Zweifel den **Familiennamen** übermitteln;
- die Angabe eines eigenen **Aktenzeichens** erleichtert dem Betreiber von RERT die Verarbeitung der begehrten Registerauskunft.

Sodann ist das **ausländische Register** zu benennen, auf das sich die Anfrage bezieht. Es können gleichzeitig mehrere ausländische Testamentsregister abgefragt werden, beispielsweise:

4 Ziel der Suche ★

Bitte wählen Sie das gewünschte Land / die gewünschten Länder, auf das / die sich Ihre Registeranfrage bezieht:

<input checked="" type="checkbox"/> Bulgarien <input type="checkbox"/> Estland <input type="checkbox"/> Frankreich <input type="checkbox"/> Lettland <input type="checkbox"/> Luxemburg	<input checked="" type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Polen <input type="checkbox"/> Rumänien <input type="checkbox"/> Russland <input type="checkbox"/> Ungarn
---	--

Bitte beachten Sie, dass sich die **Kosten der RERT-Anfrage** erhöhen, wenn mehr als ein ausländisches Register abgefragt wird (s. unten Ziffer 4.).

Einige der vorgesehenen Angaben sind verpflichtend. Solche **Pflichtangaben** sind deutlich mit einem roten Stern gekennzeichnet, beispielsweise:

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) ★

Ohne vollständige Angaben zu diesen Punkten kann die Abfrage nicht bearbeitet werden. Der Betreiber von RERT empfiehlt, auch **alle weiteren Felder** auszufüllen, soweit sie bekannt sind. Dadurch erhöhe sich die Chance, eine positive Registerauskunft zu erhalten.

Eine weitere Pflichtangabe betrifft die Bestätigung, dass der **Erblasser verstorben** ist (vgl. oben Ziffer 1.).

 Ich versichere, dass die vorliegende Anfrage einen Erblasser betrifft, dessen Versterben mir durch Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer anderen Urkunde nachgewiesen wurde.

Der Sterbenachweis muss dem ZTR **nicht** urkundlich übermittelt werden.

3. Ablauf einer RERT-Anfrage

Voraussetzung für die Anfrage eines ausländischen Testamentsregisters über RERT unter Vermittlung des Zentralen Testamentsregisters ist zunächst, dass das entsprechende Antragsformular wie unter Ziffer 2. beschrieben ausgefüllt ist. Insbesondere müssen alle Pflichtangaben enthalten sein.

Das ausgefüllte Formular ist sodann **per EGVP** an das Zentrale Testamentsregister zu übermitteln. Zuständiger Empfänger ist ausschließlich die

Europäische Testamentsregisterverknüpfung Anfrage ZTR

Die entsprechende **Govello-ID** lautet:

safe-sp1-1429268109319-015816086

Sie finden diese EGVP-Adresse auch am Ende des Formulars:

 Bitte senden Sie das ausgefüllte PDF-Dokument per EGVP an:
Europäische Testamentsregisterverknüpfung Anfrage ZTR (Govello-ID: safe-sp1-1429268109319-015816086)

Bitte verwenden Sie **ausschließlich** diese EGVP-Adresse.

Das Zentrale Testamentsregister **bestätigt** den Eingang einer jeden Anfrage automatisiert durch die EGVP-Empfangsbestätigung, die Sie im EGVP-Sendeprotokoll einsehen können.

Das Zentrale Testamentsregister prüft sodann, ob die **formalen Voraussetzungen** der RERT-Anfrage erfüllt und die erforderlichen Pflichtangaben enthalten sind; ist dies nicht der Fall, wird die anfragende Stelle um Ergänzung der fehlenden Informationen gebeten.

Das Zentrale Testamentsregister stellt die Abfrage anschließend bei RERT ein.

Dort holt jedes angefragte ausländische Register die Anfrage ab, **bearbeitet** sie und stellt die Antwort wiederum in der Plattform RERT zur Einsicht bereit.

Das Zentrale Testamentsregister holt diese Antwort(en) ab und **übermittelt** sie Ihnen unverzüglich.

Die Anfrage des ausländischen Registers erfolgt dabei **nicht in Echtzeit**. Die Bearbeitungszeit bei den ausländischen Registern beträgt üblicherweise einen Werktag, wobei im Einzelfall nach Angaben des Betreibers von RERT bis zu vier Werktagen vergehen können.

4. Kosten der RERT-Abfrage

Eine Abfrage über RERT kostet **15,-- Euro**. Bezieht sich die Abfrage auf **mehrere ausländische** Testamentsregister, erhöht sich diese Gebühr **um jeweils 5,-- Euro** für jedes weitere Register, sodass beispielsweise bei drei abgefragten Registern eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,-- Euro entsteht. Weitere Kosten fallen nicht an. Umsatzsteuer fällt nicht an; dies gilt gleichermaßen für gerichtliche wie notarielle RERT-Abfragen.

Kostenschuldner im Verhältnis zur Bundesnotarkammer ist der Veranlasser der Registerabfrage. Da eine RERT-Anfrage zwingend erst nach dem Tod des Erblassers erfolgen kann (s. oben Ziffer 1.), sind bei gerichtlichen Anfragen die Erben bzw. **Beteiligten im Nachlassverfahren** und bei notariellen Anfragen die **Antragsteller** bei Beurkundung eines Erbscheinantrags oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses bzw. die Urkundsbeteiligten bei Rechtsgeschäften zwischen Erben oder mit Vermächtnisnehmern als der oder die Veranlasser zu qualifizieren.

Die ZTR-Gebührensatzung sieht in ihrer derzeitigen Fassung keinen Gebührentatbestand für RERT-Anfragen vor. Aus diesem Grund setzt ihre Bearbeitung durch das Zentrale Testamentsregister voraus, dass eine **Kostenübernahme durch den Kostenschuldner** besteht. Das Vorliegen einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung hat die abfragende Stelle gegenüber dem Zentralen Testamentsregister zu bestätigen; sie wird insoweit als Erklärungsbote tätig:

5 Kosten der Registerabfrage *

Bitte bestätigen Sie, dass der Kostenschuldner damit einverstanden ist, dem Zentralen Testamentsregister die Kosten der Abfrage zu erstatten. Kostenschuldner ist der Veranlasser der Registerabfrage, nicht die anfragende Stelle. Für die Zwecke der Rechnungserstellung teilen Sie uns bitte auf der nächsten Seiten den Namen und eine ladungsfähige Anschrift des Kostenschuldners mit.

Weiterhin sind auf der **zweiten Seite** des PDF-Formulars die **Rechnungsdaten** einzutragen, damit die Bundesnotarkammer direkt mit dem Kostenschuldner abrechnen kann:

6 Rechnungsanschrift		
Anrede *	Vorname *	Name *
Frau Herr		
Straße und Hausnummer *		Adresszusatz
Postleitzahl *	Ort *	
Land (falls abweichend von Deutschland)		

Die **Eingabemaske** entspricht dabei derjenigen in der ZTR-Weboberfläche bei Registrierung einer erbforderrelevanten Urkunde. Das Feld „Land“ muss lediglich bei einer ausländischen Rechnungsanschrift ausgefüllt werden.

5. Haftungsausschluss

Zuletzt bitten wir um Ihr Verständnis, dass die Bundesnotarkammer trotz großer Sorgfalt im Umgang mit jeder RERT-Anfrage **keine Gewähr** für die Erreichbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Registerauskünften der ausländischen Testamentsregister über die RERT-Plattform übernehmen kann. Grund ist, dass die Bundesnotarkammer weder die ausländischen Register noch die elektronische Kommunikationsplattform RERT betreibt. Eine RERT-Anfrage unter Vermittlung des Zentralen Testamentsregisters setzt deshalb zwingend das Einverständnis aller Beteiligten mit diesem **Haftungsausschluss** voraus:

7 Haftungsausschluss ★

Die Bundesnotarkammer übermittelt Ihre Abfrage mit der gebotenen Sorgfalt. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass die Bundesnotarkammer für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Registerauskünften der ausländischen Testamentsregistern keinerlei Gewähr übernimmt, da die Bundesnotarkammer weder die ausländischen Register noch die elektronische Abfrageplattform RERT betreibt. Mit Absenden Ihrer Abfrage erklären sich deshalb alle Beteiligten mit dem vorstehenden Haftungsausschluss einverstanden. Bitte bestätigen Sie dieses Einverständnis, indem Sie durch Klicken in das Kontrollkästchen links einen Haken setzen.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Bestimmungen dem Veranlasser der RERT-Anfrage zu erläutern.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen unter unserer Service-Rufnummer 0800 / 35 50 600 sowie unter der E-Mail-Adresse wert@bnotk.de jederzeit gerne zur Verfügung. Weitere Hintergründe zur europäischen Testamentsregisterverknüpfung finden Sie z. B. bei *Seebach*, ZNotP 2015, 412, sowie *Seebach*, in Rpfleger 2016, 317.

Mit freundlichem Gruß

Bundesnotarkammer, K.d.ö.R.

Zentrales Testamentsregister

Datenschutzerklärung
Bundesnotarkammer
Kostenschuldner bei Auskunft

Die Bundesnotarkammer (nachfolgend „**BNotK**“ oder „**wir**“) nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Diese Datenschutzerklärung soll dazu dienen, Sie über die Art, den Umfang, den Ort und die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zentralen Testamentsregisters (nachfolgend „**ZTR**“) zu informieren.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechts ist die BNotK. Sie können uns wie folgt erreichen:

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 - 38 38 66 0
Telefax +49 (0)30 - 38 38 66 88
E-Mail info@testamentsregister.de

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten der BNotK können Sie wie folgt erreichen:

Datenschutzbeauftragter
c/o Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 – 38 38 66 0
Telefax +49 (0)30 – 38 38 66 66
E-Mail datenschutz@bnotk.de

3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns streng an die gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 (nachfolgend „**DS-GVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „**BDSG**“). Im ZTR werden die folgenden personenbezogene Daten deshalb nur insoweit

verarbeitet, wie dies gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt auch für die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten.

Das Zentrale Testamentsregister existiert seit dem 01. Januar 2012 und wird durch die BNotK geführt. Es enthält Verwahrangaben zu sämtlichen erbfolgerrelevanten Urkunden, die von Notarinnen und Notaren errichtet werden oder in gerichtliche Verwahrung gelangen. In einem Sterbefall wird das ZTR von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft. Wir informieren anschließend das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Dadurch sorgen wir für eine schnelle und effiziente Durchführung des Nachlassverfahrens und sichern zudem den letzten Willen des Erblassers.

Sie haben bei uns auch die Möglichkeit, über eine Notarin/einen Notar oder über eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter eines Gerichts auf Antrag Auskunft über erbfolgerrelevante Urkunden aus einem nationalen Testamentsregister in Estland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien, Ungarn und Russland zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser bereits verstorben ist und Sie hierfür auch einen Nachweis erbringen können (typischerweise durch Einreichung der Sterbeurkunde). Wir sind bei diesen Auskunftsanträgen lediglich der Vermittler der Anfrage und des Ergebnisses. Im ZTR wird hierzu nichts gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Stammdaten (Anrede, Vor- und Nachname)
- Adressdaten (Straße, Hausnummer, Adresszusatz, PLZ, Ort, Land)

Diese personenbezogenen Daten entnehmen wir Ihrem Auskunftsantrag und verarbeiten sie zur Rechnungserstellung und -übersendung.

Die Speicherdauer für Ihre personenbezogenen Daten richtet sich nach § 8 Abs. 4 ZTRV analog und beträgt fünf Jahre.

4. Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zur Erfüllung unserer vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Eine Übermittlung aller personenbezogenen Daten findet nur statt an

The European Network of Registers of Wills Association, 30-34 Rue de la Montagne, 1000
Brüssel, Belgien

zur Bearbeitung des Auskunftsbegehrens.

Diese ist gem. Art. 28 DS-GVO durch vertragliche Regelungen dazu verpflichtet, mit technischen und organisatorischen Maßnahmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen.

5. Ihre Rechte

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die BNotK bestehen (bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen) folgende Rechte:

- **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO)
- **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)
- **Löschung** (Art. 17 DS-GVO)
- **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Ihren Rechten oder zu deren Ausübung an info@testamentsregister.de.

6. Beschwerderecht

Außerdem steht Ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Beschwerderecht bei der für uns in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 131
53117 Bonn